



Tätigkeitsverzeichnis

zur Frage, welche Arbeiten, insbesondere Servicearbeiten, an Kraftfahrzeugen - von

Tankstellenbetreibern und Kfz-Händlern

die nicht in der Handwerksrolle mit dem Kfz-Techniker-Handwerk eingetragen sind. beziehungsweise nicht die Voraussetzungen hierfür erfüllen, ausgeführt werden können:

1. **Am Motor**
Motorreinigung - Vergasergestänge und Gelenke ölen - Ölstand des Motors prüfen und gegebenenfalls auffüllen - Öl und Filter auswechseln - Luftfilter reinigen, gegebenenfalls die Patrone erneuern - Kraftstofffilter reinigen - Zündkerzen und Zündspulen erneuern - Kühlmittelstand prüfen und gegebenenfalls das Kühlmittel ergänzen - Kühlsystem reinigen und spülen - Frostschutzmittel in den Kühler einfüllen sowie ausspindeln - Keilriemen ersetzen
2. **Am Wechsel-, Zusatz- und Ausgleichsgetriebe**
Ölstand des Getriebes prüfen und gegebenenfalls das Öl ergänzen - Getriebeöl wechseln
3. **Am Lenkgetriebe**
Öl- und Flüssigkeitsstand prüfen und gegebenenfalls das Öl und die Getriebeflüssigkeit ergänzen
4. **Am Fahrwerk**
Unterboden reinigen, konservieren (zum Beispiel Dauerbodenschutz und Hohlraumversiegelung) und abschmieren
5. **An der Karosserie**
außen und innen reinigen, polieren, konservieren, Chrompflege - Scharniere, Schließkeile, Schlösser usw. ölen, fetten und abschmieren
6. **An der Bremsanlage**
Bremsflüssigkeit prüfen!

Eine **Ergänzung** der Bremsflüssigkeit darf der Tankstellenbetreiber oder Händler **nicht vornehmen**, er muss vielmehr aus Sicherheitsgründen an eine Kfz-Werkstatt verweisen!
7. **Reifenhandel und -montage**
Zustand prüfen auf äußere Schäden, Profiltiefe, Luftdruck.
Montage von Reifen auf Felgen mit Auswuchten und Montage der Reifen auf Achse
Keine Bremsenreparaturen, keine Tieferlegungen und keine Stoßdämpfer auswechseln!
8. **An der elektrischen Anlage**
Batteriezustand prüfen - destilliertes Wasser prüfen und gegebenenfalls nachfüllen - Pole reinigen und fetten - Batterie laden - Funktionieren der Scheinwerfer und Leuchten kontrollieren - Glühlampen aus wechseln - Kabelanschlüsse und Sicherungen prüfen - Scheibenwischanlage auffüllen - Scheibenwischblätter und Scheibenwischarme erneuern

Gewerbetreibende, die die Gesellenprüfung im Kfz-Techniker- beziehungsweise im Karosseriebauer-Handwerk abgelegt haben, werden zur Ausübung der oben genannten Tätigkeiten Mitglied der Handwerkskammer nach § 90 Abs. 3 HwO. Bitte erkundigen Sie sich auch nach den baurechtlichen Vorschriften bei Ihrer Stadtverwaltung oder Ihrem Landratsamt.

Gewerbetreibende ohne diese Qualifikation und bei denen der reine Handel überwiegt, werden Mitglied der Industrie und Handelskammer.